

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Schleswig betreffend das Gebiet " H o l m "

1) Entwicklung des Bebauungsplanes

a) Veranlassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde erforderlich, um die Eigenart des "Holm" in seiner Anlage als Fischersiedlung, die historisch überkommene Form, seine weitgehend bewahrte besondere Gestaltung, auch in seiner Architektur, zu erhalten und vor Verunstaltung zu schützen.

b) Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde von der Ratsversammlung am 3. 7. 1961 beschlossen.

Der Plan wurde aufgestellt aufgrund des Aufbauplanes der Stadt Schleswig, der mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 20. 6. 1961, Az.: 34 a - 312/3 - 12.80 -, genehmigt wurde und der nach der "6. Durchführungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein zum Bundesbaugesetz" vom 14. 6. 1961, als Flächennutzungsplan nach dem Bundesbaugesetz weitergilt sowie ferner gemäß § 1 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. 12. 1960".

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topografischen Nachweis der Grundstücke diente die Abzeichnung der Katasterkarten im Maßstab 1 : 1.000.

c) Städtebauliche Maßnahmen

Durch die Festlegungen des Bebauungsplanes soll die städtebauliche Konzeption des " H o l m " erhalten bleiben.

Verkehrsmäßig wird das Planungsgebiet von dem Omnibusbetrieb der Stadtwerke Schleswig (Stadtverkehr) erfaßt.

Die Einwohner des Holms gehören zur Domgemeinde. Für besondere kirchliche Veranstaltungen ist auf dem Friedhof eine Kapelle vorhanden. Außerdem ist im Gebäudekomplex des St. Johannisklosters eine Kirche, die den Klosterinsassen und der Garnison zugehört.

2) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die im Planungsgebiet erfaßten Flurstücke sind im Eigentümerverzeichnis mit den erforderlichen Daten aufgeführt.

Besondere Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

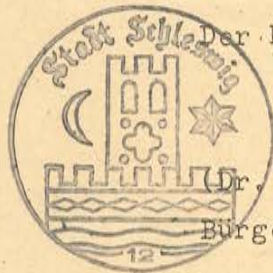
3) K o s t e n

Da der Plan ausschließlich Festlegungen über Gestaltung enthält, sind Kosten nicht zu veranschlagen.

Schleswig, den 22. April 1965,

Stadt Schleswig

Der Magistrat



Kugler

(Dr. Kugler)
Bürgermeister